

RAT

Beschlussvorlage

TOP: Bebauungsplan Nr. 721/I "Bremecketal", 5. Änderung;

Entscheidung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen und Anregungen, Satzungsbeschluss

Vorgesehene Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

11.06.2008

16.06.2008

Beschlussvorschlag:

- I. Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen wurden.
- II. Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 379), wird der Bebauungsplan Nr. 721/I „Bremecketal“, 5. Änderung vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung beschlossen.
- III. Der Bebauungsplan Nr. 721/I „Bremecketal“, 5. Änderung wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Ausgaben:	€
Lfd. jährliche Ausgaben:	€
Deckung:	HHSt.

Der Stadt Lüdenscheid entstehen bis auf die Verwaltungskosten, die mit der vereinfachten Planänderung verbunden sind, keine finanziellen Belastungen.

Grundlage der Aufgabe:

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe. Sie erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 BauGB sowie des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vom 07.11.2007.

Begründung:

Der endgültige Ausbau der Paracelsusstraße hat sich stark an den dortigen Grundbesitzverhältnissen, der Topographie, der alten Trasse der ursprünglichen Straße sowie an den dortigen Vorgärten mit Heckenanpflanzungen orientiert. Insofern weicht der tatsächliche Straßenendausbau von der Verkehrsfläche, die durch Straßenbegrenzungslinien festgesetzt ist, ab. Eine Anpassung des Endausbaus an die festgesetzte durchgehende 5,50 m breite Mischverkehrsfläche des Ursprungsplanes ist aus heutiger verkehrsplanerischer Sicht nicht erforderlich.

Die Stadt Lüdenscheid hat die für den Straßenausbau nicht in Anspruch genommenen, städtischen Splissparzellen an die dortigen Anlieger veräußert und damit für geordnete Grundbesitzverhältnisse gesorgt.

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 721/I wird die Straßenbegrenzungslinie an den tatsächlichen Endausbau der Paracelsusstraße angepasst. Die übrig gebliebene Straßenverkehrsfläche wird den nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Anlieger zugeschlagen.

Da die Voraussetzungen des § 13 BauGB vorliegen, wurde die Planänderung im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

In einer am 30.01.2008 durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mit der interessierten Bürgerschaft nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 721/I keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 721/I hat aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vom 02.04.2008 in der Zeit vom 14.04.2008 bis einschließlich 16.05.2008 öffentlich ausgelegen.

Während der Auslegungsfrist wurden aus dem Kreis der beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgetragen. Aus der Öffentlichkeit wurden ebenfalls keine Anregungen vorgetragen. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die fristgemäß abgegebenen Stellungnahme im Rahmen einer Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu prüfen. Die abschließende begründete Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise die Stellungnahmen berücksichtigt werden können oder sollen, ist nach § 10 Abs. 1 BauGB dem Satzungsbeschluss über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 721/I vorbehalten und obliegt dem Rat der Stadt Lüdenscheid.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 721/I „Bremecketal“ kann mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich werden.

Lüdenscheid, den 02.06.2008

In Vertretung:

gez. Theissen
Beigeordneter

Anlagen:

- Niederschrift über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom 30.01.2008
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 721/I „Bremecketal“, 5. Änderung - vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB